EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2006/0135(CNS)

11.9.2008

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich
(KOM(2006)0399 – C6-0305/2006 – 2006/0135(CNS))

Verfasser der Stellungnahme (*): Carlo Casini

(*) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission betrifft lediglich die Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts im Falle eines Antrags auf Ehescheidung oder Ehetrennung. Er bezieht sich deshalb nicht auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe und auch nicht auf den Unterhaltsanspruch. Er stellt eine teilweise Änderung der geltenden Verordnung 2201/2203 dar, die inhaltlich weiter gefasst ist, da darin auch die Gründe für die Ungültigkeitserklärung der Ehe, die Gründe im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung und die Anerkennung richterlicher Entscheidungen in diesen Bereichen im Rahmen der zwischenstaatlichen Beziehungen behandelt werden.

Der vorliegende Vorschlag betrifft im Wesentlichen die so genannten „internationalen" Ehepaare, d.h. diejenigen, bei denen die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Aufenthaltsort in verschiedenen Staaten haben. Das wichtigste Novum, das durch die neue Verordnung eingeführt wird, besteht darin, dass den Eheleuten die Möglichkeit der Wahl des zuständigen Gerichts, das angerufen werden kann, sowie die Möglichkeit der Wahl des anwendbaren Rechts eingeräumt werden, wobei diese Wahlmöglichkeiten jedoch nicht unbegrenzt sind. Gewählt werden kann zwischen Gerichtsständen und Rechtsordnungen, zu denen die betreffende eheliche Verbindung einen objektiven Bezug aufweist. Dem Vorschlag zufolge besteht ein solcher Bezugspunkt im Wesentlichen im Aufenthaltsort. Daraus folgt, dass zwei Ehegatten der gleichen alleinigen Nationalität, die beide stets in demselben Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, wohnhaft waren, keine Wahlmöglichkeit haben, da sie nur die Gerichte des Staates, in dem sie leben, anrufen können, die die mit der *lex fori* identische *lex loci* heranziehen werden.

Generell scheint der Vorschlag vernünftig zu sein. In der Tat steht er perfekt in Einklang mit der Freizügigkeit, die eine der Grundfreiheiten darstellt, auf die sich das europäische Einigungswerk stützt, sowie mit der Autonomie der Parteien, die deshalb, wenn sie dies wünschen, wählen können, welchem Gericht und welchem Recht sie die Regelung der Auflösung ihres Ehebandes übertragen.

Der Berichterstatter ist jedoch der Ansicht, dass einige Korrekturen am vorliegenden Vorschlag vorgenommen werden sollten, durch die er noch wirkungsvoller werden kann.

Vor allem ist festzulegen, dass die Wahl der Parteien nur den Gerichtsstand und das Recht eines *Mitglied*staats betreffen kann und das genereller gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die Behörden eines Mitgliedstaats, der keine Scheidung vorsieht oder eine derartige Ehe nicht anerkennt, durch den Vorschlag nicht verpflichtet werden können, deren Auflösung auszusprechen.

Ferner ist in dem Vorschlag der Kommission vorgesehen, dass die Ehegatten jeden der in Artikel 3 der Verordnung 2201/2003 aufgeführten Gerichtsstände wählen können. In diesem Fall wird das in Artikel 3 a Buchstabe b angegebene restriktivere Kriterium hinfällig. Die technisch einfachere Lösung bestünde darin, den Text dieses Buchstabens zu streichen. Die nach dem Vorschlag offenbar von der Kommission verfolgte Linie besteht darin, dann eine Verbindung mit dem Recht des Gerichtstandes herzustellen, wenn den Parteien die Befugnis übertragen wird, selbständig zu entscheiden, an welches Gericht sie sich wenden. Dies wird in Buchstabe b deutlich. Will man diesen Buchstaben beibehalten und den Inhalt an Artikel 3

anpassen (Gewährung einer umfassenderen Parteiautonomie) so schlägt der Berichterstatter vor, den gesamten Artikel 3 a neu zu gestalten. Natürlich bleibt Artikel 3 gültig und anwendbar, falls die Möglichkeit der Wahl des zuständigen Gerichts nicht wahrgenommen wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 3 a Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)	
1. Ehegatten, die die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes beantragen möchten, können einvernehmlich festlegen, dass ***ein Gericht oder*** die Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaates zuständig sind, sofern ein ***enger Bezug*** zu ***diesem*** Mitgliedstaat gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn	1. Ehegatten, die die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes beantragen möchten, können einvernehmlich festlegen, dass die Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaats zuständig sind, sofern ein ***enger Bezug ihrer ehelichen Verbindung mit dem gewählten*** Mitgliedstaat gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn
a) ***einer der in Artikel 3 genannten Zuständigkeitsgründe zutrifft*** oder	a) ***dieser Mitgliedstaat der gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten während mindestens drei aufeinander folgenden Jahren war, sofern dieser Zeitraum nicht mehr als drei Jahre vor dem Antrag auf Scheidung oder Trennung endete;*** oder
b) ***dieser*** Mitgliedstaat der letzte ***gemeinsame*** gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten ***während mindestens drei Jahren war*** oder	b) ***in diesem*** Mitgliedstaat der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten ***liegt und der Verfahrensgegner dort auch noch zum Zeitpunkt des Antrags seinen Aufenthalt hat;*** oder
c) ***einer der Ehegatten*** die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt bzw. im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands ***sein bzw. ihr „domicile“ im Hoheitsgebiet dieser Staaten*** hat.	c) ***der antragstellende Ehegatte seit mindestens sechs Monaten seinen gewöhnlichen und derzeitigen Aufenthalt in diesem Staat hat, wenn er*** die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt***, oder seit mindestens einem Jahr, wenn er nicht die Staatsangehörigkeit***

dieses Mitgliedstaats besitzt, bzw. im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands ***sein „domicile“ dort*** hat***; oder***

ca) ihre Ehe in diesem Mitgliedstaat geschlossen wurde.

Begründung

Die Umformulierung von Artikel 3 a ermöglicht eine geordnetere Hierarchie der Anknüpfungspunkte: ein Aufenthaltsort für längere Zeit; ein Aufenthaltsort auch für kurze Zeit, sofern es sich um den letzten Aufenthaltsort handelt, der mit dem derzeitigen Aufenthaltsort des Verfahrensgegners zusammenfällt; der derzeitige Aufenthaltsort des Antragsstellers für eine beliebige Dauer; der Ort der Eheschließung. Auf diese Art und Weise wird jeder Widerspruch zwischen den betreffenden Kriterien vermieden sowie zwischen diesen Kriterien und Artikel 3 der Verordnung, der in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien weiterhin Anwendung findet.

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 3 a Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)

2. Die Gerichtsstandsvereinbarung ***bedarf der Schriftform und ist von den Ehegatten*** spätestens bei Anrufung des Gerichts ***zu unterzeichnen***.	2. Die Gerichtsstandsvereinbarung ***kann jederzeit getroffen und geändert werden,*** spätestens ***aber*** bei Anrufung des Gerichts. ***Sie ist bis zur letzten Instanz wirksam***. ***Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform, sie ist zu datieren und von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Sieht das Recht des Mitgliedstaats, in dem einer der Ehegatten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung getroffen wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zusätzliche Formvorschriften für solche Vereinbarungen vor, so muss diesen Anforderungen entsprochen werden. Haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, deren jeweilige Rechtsordnung zusätzliche Formvorschriften vorsieht, so ist die Vereinbarung gültig, wenn den Anforderungen einer dieser Rechtsordnungen entsprochen wird.*** ***Ist die Vereinbarung Teil eines Ehevertrags, so muss den***

Formvorschriften dieses Ehevertrags entsprochen werden.

Begründung

Die Formerfordernisse der Vereinbarung sind zu präzisieren, ebenso wie deren Auswirkungen, und die allgemeinen Regeln für die Zuständigkeit im Falle einer nicht zustande gekommenen Vereinbarung sind beizubehalten.

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 1 NUMMER 5 A (neu)
Artikel 7 a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)

5a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Forum necessitatis

Ist das nach dieser Verordnung zuständige Gericht in einem Mitgliedstaat gelegen, nach dessen Recht die Scheidung nicht vorgesehen ist oder das Bestehen oder die Gültigkeit der betreffenden Ehe nicht anerkannt wird, so wird die gerichtliche Zuständigkeit übertragen auf

a) den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten besitzt, oder

b) den Mitgliedstaat, in dem die Ehe geschlossen wurde.“

Begründung

Un État membre ne peut pas être obligé à reconnaître comme mariage, fût-ce à la seule fin de sa dissolution, un acte qui n'est pas considéré comme tel par la loi de l'État. De même, il serait contraire au principe de subsidiarité d'imposer au juge d'un État membre dont la loi ne prévoit pas cet acte l'obligation de prononcer le divorce.

Par ailleurs, un couple international a le droit d'obtenir la prononciation du divorce par au moins un juge de l'Union dès lors que le mariage entretient un certain lien avec le territoire de l'Union; par conséquent, en l'absence d'un choix des parties, la juridiction de l'État membre de la nationalité d'un des deux conjoints ou dans lequel le mariage a été célébré doit être compétente par défaut.

Änderungsantrag 4
ARTIKEL 1 NUMMER 7
Artikel 20 a Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)

1. Die Ehegatten können bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes einvernehmlich das anwendbare Recht bestimmen. ***Folgende Rechtsordnungen kommen hierfür in Frage:***	1. Die Ehegatten können bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes einvernehmlich das anwendbare Recht bestimmen. ***Dabei kommen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in Frage, bei denen ein Bezug zur ehelichen Verbindung gemäß Artikel 3a besteht.***
a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von beiden dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,	
b) das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder - im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands - in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben,	
c) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten während mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,	
d) das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird.	

Begründung

Das hier vorgeschlagene Kriterium ist umfassender als das im Vorschlag der Kommission, durch das die Rechtsordnung des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder des Antragsgegners allein ausgeschlossen wird (auch wenn diese im Prinzip durch die Wahl des Gerichts gemäß Artikel 20 a Buchstabe d erneut Anwendung finden kann).

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 7
Artikel 20 a Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)

2. ***Eine Rechtswahlvereinbarung bedarf der Schriftform und ist von beiden Ehegatten spätestens bei Anrufung des Gerichts zu unterzeichnen.***	2. ***In formaler Hinsicht gilt für die Rechtswahl Artikel 3a Absatz 2.***

Begründung

Durch den Änderungsantrag kann gewährleistet werden, dass sich die Rechtswahlvereinbarung und die Wahl des anwendbaren Rechts in formaler Hinsicht entsprechen.

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 1 NUMMER 7
Artikel 20 b Einleitung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003)

In Ermangelung einer Rechtswahl gemäß Artikel 20a richtet sich das Scheidungsverfahren oder Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes nach dem Recht des Staates:	In Ermangelung einer Rechtswahl gemäß Artikel 20a richtet sich das Scheidungsverfahren oder Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ***in folgender Reihenfolge*** nach dem Recht des Staates:

VERFAHREN

Titel	Anwendbares Recht in Ehesachen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0399 – C6-0305/2006 – 2006/0135(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 28.9.2006
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.2.2007
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Carlo Casini 2.10.2006
Prüfung im Ausschuss	4.10.2007 19.12.2007
Datum der Annahme	9.9.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Marek Aleksander Czarnecki, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Antonio Masip Hidalgo, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen)	Sharon Bowles, Vicente Miguel Garcés Ramón, Jean-Paul Gauzès, Georgios Papastamkos, Gabriele Stauner, József Szájer, Jacques Toubon, Ieke van den Burg
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Victor Boştinaru, Renate Weber